

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 64 (1989)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Grundsätze für "das wohnen" und die Kurstätigkeit des SVW  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-105654>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In je einem Reglement hat der Zentralvorstand des SVW die Grundsätze für die Zeitschrift «das wohnen» einerseits und die Kurse und Fachtagungen des Verbandes andererseits festgehalten. Mit der Zeitschrift «das wohnen» sind heute mehr Stellen befasst als früher. Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, sind einige einfache, fast selbstverständliche Gegebenheiten kurz und knapp festgehalten worden. Insbesondere für die Redaktion und die Kommission «das wohnen» ist es wichtig, dass im Reglement ihre Stellung und Aufgaben klar umschrieben sind. Ferner veranstaltet der SVW seit einiger Zeit nahezu laufend irgendwelche Kurse. Die Geschäftsstelle hat dazu gewisse Grundsätze entwickelt, die den Kern des zweiten Reglementes bilden. Im weiteren soll es eine klare Aufgabenteilung ermöglichen zwischen der Geschäftsstelle des Verbandes und der Bildungskommission, die neu in Kurskommission umbenannt worden ist.

### Reglement für die Zeitschrift «das wohnen»

#### 1. Herausgeber und Zweckbestimmung

##### Art. 1 Herausgeber

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen (nachstehend Verband genannt) ist Herausgeber der Zeitschrift «das wohnen» (nachstehend «Wohnen» genannt).

##### Art. 2 Aufgabe

Das Wohnen ist eine Fachzeitschrift für Wohnungsbau und Wohnungswesen, die sich in erster Linie an die Vorstände und Mitglieder der gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften in der Schweiz richtet.

##### Art. 3 Offizielles Organ

Das Wohnen ist offizielles Organ des Verbandes und seiner deutschsprachigen Sektionen. Im Einvernehmen mit dem Herausgeber kann es von weiteren Organisationen zum offiziellen Organ bestimmt werden.

#### 2. Mittel

##### Art. 4 Herkunft

Die finanziellen Mittel des Wohnens ergeben sich aus den Erträgen der Abonnemente, Inserate und Nebenleistungen (z. B. Prospektbeilagen).

##### Art. 5 Rechnungsführung

Für das Wohnen wird vom Verband eine Erfolgsrechnung geführt.

Allfällige Überschüsse nach Vornahme der Rückstellungen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben, aus der andererseits etwaige Verluste gedeckt werden.

Mittelfristig müssen Aufwand und Ertrag des Wohnens ausgeglichen sein.

#### 3. Organisation

##### Art. 6 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand verabschiedet die Erfolgs-

rechnung des Wohnens. Er entscheidet über die Verwendung von Überschüssen und die Deckung von Verlusten.

##### Art. 7 Kommission «Das Wohnen»

Die Kommission «Das Wohnen» berät den Zentralvorstand und die Geschäftsstelle des Verbandes in Fragen, die das Wohnen betreffen. Sie begutachtet Erfolgsrechnung und Budget des Wohnens zu Händen des Zentralvorstandes. Sie kann sich auch zu redaktionellen Fragen vernehmen lassen.

Der Präsident und zwei bis vier weitere Mitglieder der Kommission werden gemäss den Verbandsstatuten vom Zentralvorstand gewählt.

Die Kommission tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Geschäftsführer des Verbandes und der Chefredaktor nehmen regelmässig an den Sitzungen der Kommission teil.

##### Art. 8 Besondere Kommissionen

Bestehen Verträge über die Inseratakquisition oder ähnliche Gegenstände mit Dritten, in denen gemeinsame Kommissionen vorgesehen sind, bestimmt der Zentralvorstand die Vertretung des Verbandes.

#### 4. Geschäftsstelle und Redaktion

##### Art. 9 Geschäftsstelle

Die Herausgabe, Redaktion und Administration des Wohnens werden von der Geschäftsstelle des Verbandes besorgt.

##### Art. 10 Chefredaktion

In der Geschäftsstelle des Verbandes besteht die Stelle eines Chefredaktors. Er untersteht dem Geschäftsführer des Verbandes.

Die Chefredaktion leitet die Redaktion des Wohnens. Ihr obliegt namentlich die Verantwortung für Inhalt, Aufmachung und ordnungsgemässes Erscheinen des Wohnens.

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand des SVW am 29. November 1988 erlassen worden. Es tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

### Reglement für die Kurse und Fachtagungen des SVW

#### 1. Aufgabe

##### Art. 1 Zweck

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen (nachstehend Verband genannt) führt Kurse und Fachtagungen durch, die in erster Linie für die Vorstände und Beschäftigten der ihm angeschlossenen Organisationen bestimmt sind.

##### Art. 2 Themen

Gegenstand der Kurse und Fachtagungen sind

- das zur Leitung und Verwaltung gemeinnütziger, insbesondere genossenschaftlicher Wohnbauträger erforderliche Fachwissen;
- ideale, insbesondere genossenschaftliche und gemeinnützige Anliegen;
- spezielle fachliche und rechtliche Probleme.

#### 2. Mittel

##### Art. 3 Herkunft

Die für die Kurse und Tagungen benötigten Mittel werden beschafft aus

- Kursgeldern der Teilnehmer;
- Kostenbeiträgen des Verbandes und seiner Sektionen;
- Zuweisungen für Dienstleistungen aus dem Fonds de Roulement;
- Zuwendungen Dritter.

Die Kostenbeiträge des Verbandes können sowohl für einzelne Kurse und Tagungen als auch gesamthaft für die Kurstätigkeit einer bestimmten Periode ausgesprochen werden. Sie werden entweder als Barbeiträge oder als Defizitgarantie festgesetzt.

##### Art. 4 Rechnungsführung

Über die Kurse und Tagungen führt die Geschäftsstelle Erfolgsrechnungen. Allfällige Überschüsse werden in der Verbandsrechnung gutgeschrieben, der andererseits etwaige Verluste belastet werden.

#### 3. Organisation/Befugnisse

##### Art. 5 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand setzt die Kostenbeiträge des Verbandes und die Zuweisungen aus dem Fonds de Roulement fest.

##### Art. 6 Kurskommission (Bildungskommission)

Die Kurskommission berät den Zentralvorstand und die Geschäftsstelle des Verbandes in Fragen, die die Kurse und Tagungen betreffen. Sie unterbreitet Vorschläge für Themen und Referenten/Referentinnen.

Der Präsident und zwei bis vier weitere Mitglieder der Kommission werden nach den Vorschriften der Verbandsstatuten (Art. 26, Bildungskommission) vom Zentralvorstand gewählt.

Die Kommission tritt in der Regel zweimal jährlich in der Geschäftsstelle des Verbandes zusammen. Der Geschäftsführer nimmt regelmässig an den Sitzungen der Kommission teil; er zieht nötigenfalls Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei.

Interessierte Mitglieder der Kurskommission kann die Geschäftsstelle mit der Projektierung und Begleitung eines Kurses oder einer Tagung beauftragen.

##### Art. 7 Geschäftsstelle

Planung, Vorbereitung und Durchführung der Kurse und Tagungen obliegen der Geschäftsstelle des Verbandes.

Die Themen setzt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kurskommission fest.

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand des SVW am 29. November 1988 erlassen worden. Es tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

## Genossenschaftsfahnen



Format 2 x 2 m, echtfarbig, quergestreift, mit Gurte, Seil und Karabinerhaken, Preis total Fr. 600.-.  
Wenden Sie sich für Bestellungen und weitere Auskünfte an das Zentralsekretariat SVW, Telefon 01/362 42 40